

FRIEDHOFSORDNUNG

DER STADT SCHWALMSTADT

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (BVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. I S. 193), und der Verordnung über das Leichenwesen vom 12.03.1965 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.1996 (GVBl. I S. 138), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Neufassung der Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt beschlossen:

Präambel

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§§ 1 bis 3

II. Ordnungsvorschriften

§§ 4 bis 6

III. Allgemeine Vorschriften

§§ 7 bis 10

IV. Leichenhallen, Friedhofskapellen

§§ 11 bis 12

V. Grabstätten

A. Allgemeine Vorschriften

§§ 13 bis 18

B. Erdbestattungen

§§ 19 bis 22

C. Aschenbeisetzungen

§§ 23 bis 25

VI. Grabmale, Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§§ 26 bis 31

VII. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 32

VIII. Schluß- und Übergangsvorschriften

§§ 33 bis 38

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schwalmstadt gelegene Friedhöfe:

- a) Friedhof im Stadtteil Ascherode
- b) Friedhof im Stadtteil Rommershausen
- c) Friedhof im Stadtteil Treysa
- d) Friedhof im Stadtteil Trutzhain
- e) Friedhof im Stadtteil Wiera
- f) Friedhof im Stadtteil Ziegenhain

(2) Die Friedhöfe in den in Abs. 1 nicht genannten Stadtteilen werden gemäß § 15 des Hessischen Friedhofsgesetz vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225) nach Kurhessischem Wohnheitsrecht verwaltet. Das von den zuständigen Organen für diese Friedhöfe erlassene Friedhofsrecht bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 2

(1) Die Verwaltung der in § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

(2) Der Magistrat wird durch den jeweils zuständigen Ortsbeirat beraten.

§ 3

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Zu gestatten ist die Bestattung denjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwalmstadt waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der in § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe hatten oder
3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind.

Zuständig für die Bestattung ist unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 2 der Friedhof des Stadtteils, in dem die Verstorbenen vor ihrem Ableben gewohnt haben oder in dem sie verstorben sind.

- (3) Personen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht zutreffen, können auf einer bereits vorhandenen Grabstätte als Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit wird hierdurch nicht verlängert.

Ehemalige Einwohner der Stadt Schwalmstadt haben auch weiterhin einen Anspruch auf Beisetzung in Schwalmstadt, wenn sie aus Gründen der Pflege und Versorgung ihren Wohnort wechseln mußten, in dem sie vorher lange Jahre gewohnt und ihr soziales Umfeld hatten.

Die Bestattung erfolgt dann auf dem Friedhof des Stadtteils, welcher für den damaligen Wohnort zuständig war.

- (4) Für die Bestattung anderer Personen, sowie für die Bestattung auf einem anderen als dem örtlich zuständigen Friedhof bedarf es einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet;

- im Sommerhalbjahr (April - September) von 7:00 Uhr bis zum Eintritt der Dämmerung, jedoch nicht über 21:00 Uhr hinaus;
- im Winterhalbjahr (Oktober – März) von 8:00 Uhr morgens bis zum Eintritt der Dämmerung, jedoch nicht über 19:00 Uhr hinaus.

§ 5

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt verstößt, oder entsprechende Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist es innerhalb der Friedhöfe

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
2. Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
3. Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
4. die Friedhofswege als Durchgangswege zu benutzen,
5. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
6. Druckschriften zu verteilen,
7. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen, Gedenkfeiern oder während anderer von der Friedhofsverwaltung festgelegter Zeiten Arbeiten auszuführen,
8. häusliche Abfälle oder sperrige Gegenstände abzulegen. Friedhofsabfälle aller Art sind auf den dafür vorgesehenen Stellen, getrennt nach verrottbaren und nichtverrottbaren Teilen, abzulegen,

9. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
10. Firmenbezeichnungen auf den Gräbern oder an Grabmalen und Einfassungen anzubringen,
11. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

§ 6

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten, soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch das Friedhofspersonal ausgeführt werden, ist nur solchen Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden gestattet, die im Besitz einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Zulassung sind. Die Zulassung ist bei der Ausführung der Arbeiten auf den Friedhöfen mitzubringen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag.
Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sind. Die Eintragung ist nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller eine für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zulassung aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Friedhofsordnung sowie bei fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Unzuverlässigkeit zu versagen und zu entziehen.
- (9) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende nach vorheriger Unterrichtung des Friedhofspersonals die hierfür geeigneten Wege mit Fahrzeugen befahren. Dies gilt nicht während der in § 5, Abs. 2, Ziffer 7 genannten Zeiten.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 7

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Die Bestattung bedarf im Einzelfall nach § 1 der Verordnung (VO) über das Leichenwesen vom 12.03.1965 (GVBl. I S. 63) der schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den für die Trauerfeier zuständigen Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften festgesetzt. Dabei sind Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen im Rahmen des geltenden Rechts zu berücksichtigen.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Erdbeisetzungen statt. Jedoch können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Trauerfeiern zur Einäscherung an Samstagen erfolgen.
Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier können außerhalb der Dienstzeiten (Freitags und Samstags) nur durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden.
- (4) Bei der Anmeldung der Bestattung ist die Person zu bezeichnen, der in erster Linie die Sorgspflicht für die Grabstätte obliegen soll. Daneben und im Zweifelsfall sind die Erben der Verstorbenen sorgpflichtig, bei Doppelgrabstätten zunächst der überlebende Ehegatte. Sind daneben mehrere Personen gleichzeitig sorgpflichtig, so gelten die Pflichten der Friedhofsverwaltung nach dieser Satzung als erfüllt, wenn sie sich ohne Einhaltung einer bestimmten Rangfolge an einen dieser Sorgpflichtigen wendet. Bei der Erfüllung einer Kostenpflicht haften mehrere Sorgpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 8

- (1) Die zur Bestattung bestimmten Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwervergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

a) Säрге

für Verstorbene bis zu 8 Jahren

Länge: 1,40 m, Breite: 0,70 m, Höhe: 0,50 m

Für Verstorbene über 8 Jahre

Länge: 2,00 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,80 m

b) Urnen

Höhe: 0,40 m

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 9

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben oder geöffnet und geschlossen.
- (2) Soweit der Erdaushub nicht auf Wegen oder sonstigen Freiflächen gelagert werden kann, können hierfür unter Beachtung der nötigen Sorgfalt und unter Einsatz gebräuchlicher schadenverhütender Einrichtungen benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der frühere Zustand der in Anspruch genommenen Grabstätten unverzüglich wiederhergestellt wird.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Geländeoberfläche (ohne Sarghügel) mindestens 0,90 m beträgt. Urnengräber werden so tief ausgehoben, dass zwischen Oberkante der Urne und der Geländeoberkante ein Abstand von mind. 0,25 m verbleibt. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu legen.
Die in einem Erdgrab beigesetzten Urnen, werden im Zuge einer Wiederbelegung der Grabstätte mit bestattet.
- (4) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erd- und Urnenbestattungen 30 Jahre. Bei Doppel- und Urnengräbern (§ 13 Abs. 1 Buchstaben d) und e)) beginnt die Frist am Tage der letzten Bestattung eines Berechtigten.
- (5) Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und beginnt mit der ersten Bestattung. Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr verlängert. Das Nutzungsrecht kann nicht über den Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.

§ 10

- (1) Die Ruhezeit der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Eine Umbettung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Sorgepflichtige bzw. Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Leichenhallen, Friedhofskapellen

§ 11

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen anzuliefern.
- (2) Leichen sind spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung des Leichenschauzeichens in die Leichenhalle zu bringen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Säрге werden spätestens 2 Stunden vor der Bestattung endgültig verschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (4) Leichen dürfen nicht öffentlich ausgestellt werden, der Sarg darf aus Anlass der Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes Ausnahmen gestatten.

§ 12

- (1) Die von der Stadt errichteten Friedhofskapellen stehen für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten aus Anlass einer Bestattung und für Totengedenkfeiern zur Verfügung.
- (2) Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden; Totengedenkfeiern mindestens 1 Woche vorher.

V. Grabstätten

A. Allgemeine Vorschriften

§ 13

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Einzelgräber für Erdbestattungen
 - b) Doppelgräber für Erdbestattungen
 - c) Einfaches Urnengrab (eine Urne)
 - d) Doppeltes Urnengrab (zwei Urnen)
 - e) Familienurnengrab (bis zu vier Urnen)
 - f) Anonymes Urnengrab
 - g) Grabstätte für Totgeburten (bis 500 gr.)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt.
- (2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Sorgepflichtigen über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals, kann die Friedhofsverwaltung für die Zeit bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die unaufschiebbar notwendigen Regelungen auf Kosten der Sorgepflichtigen treffen.

§ 15

- (1) Auf jedem Grabplatz darf während der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auf einer Grabstelle, auf der bereits eine Erdbestattung vorgenommen worden ist, maximal zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Ruhezeit für die Urnen endet in diesem Fall mit dem gleichen Zeitpunkt, in dem die ursprüngliche Ruhezeit der Erdbestattung abläuft. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder, in einem Sarg beizusetzen.

§ 16

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmale und ihr Zubehör sind umzusetzen. Die Kosten trägt die Stadt. Dem Sorgepflichtigen ist eine derartige Maßnahme mindestens 3 Monate vorher unter Angabe der Gründe schriftlich anzukündigen. Kann der Sorgeberechtigte nicht ermittelt werden, so ist die Ankündigung öffentlich bekanntzumachen.

§ 17

- (1) Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- (2) Bis zum Ablauf der Nutzungsrechte sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsordnung (z. B. § 32) instandzuhalten. Nach Ablauf der Nutzungsrechte und bei Verzicht auf das Nutzungsrecht oder bei Aufgabe der Grabpflege, werden die Grabstätten durch die Stadt, bzw. ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen, kostenpflichtig abgeräumt. Mit Genehmigung der Stadt kann das Abräumen innerhalb einer bestimmten Frist auch von den Sorgepflichtigen übernommen werden.
- (3) Kommt der Sorgepflichtige seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, so ist er unter Gewährung einer angemessenen Frist hierzu schriftlich aufzufordern. Ist der Sorgepflichtige nicht zu ermitteln, so hat die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.
- (4) Bleibt die Aufforderung nach Abs. 3 erfolglos, so können die Gräber nach Ablauf der Frist eingeebnet werden. Die Kosten hierfür trägt der Sorgepflichtige.

§ 18

- (1) Die Wiederbelegung von Gräbern ist nach Ablauf der Ruhefrist zulässig.
- (2) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird spätestens sechs Monate vor der Abräumung öffentlich bekanntgegeben. Außerdem sollen die Sorgepflichtigen, soweit sie der Friedhofsverwaltung bekannt sind, mindestens sechs Monate vor der Abräumung schriftlich benachrichtigt werden.
- (3) Noch vorhandene Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen sind bis zum Zeitpunkt der angekündigten Abräumung durch die Sorgepflichtigen zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden die Anlagen von der Friedhofsverwaltung entfernt und nach eigenem Ermessen verwertet. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Sorgepflichtigen in Rechnung gestellt. In der öffentlichen Bekanntmachung und in der Benachrichtigung der Sorgepflichtigen ist hierauf hinzuweisen.

B Erdbestattungen

§ 19

- (1) Einzelgräber werden anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit (§ 9 Abs. 4) abgegeben.
- (2) Die Zuteilung der Grabplätze erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Sterbefälle, bei mehreren Sterbefällen am gleichen Tage nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.

§ 20

- (1) Es werden eingerichtet:

1. Einzelgräber für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zu 8 Jahren,
2. Einzelgräber für die Beisetzung Verstorbener über 8 Jahre.
3. Grabstätten für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten für die es keinen Bestattungszwang gibt (Totgeburten bis 500 gr.).

- (2) Die Einzelgräber haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zu 8 Jahren

Länge: 1,50 m
 Breite: 0,80 m
 Tiefe: 1,40 m
 Abstand: 0,30 m

2. Für Verstorbene über 8 Jahre

Länge: 2,10 m
 Breite: 0,90 m
 Tiefe: 1,70 m
 Abstand: 0,30 m

- (3) Die fertigen Grabbeete haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zu 8 Jahren

Länge: 1,20 m
 Breite: 0,60 m

2. Für Verstorbene über 8 Jahre

Länge bei EG: 1,80 m
 Breite bei EG: 0,90 m

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 erfolgt die Beisetzung auf dem dafür bestimmten Gräberfeld. Dieses Gräberfeld ist als Rasenfläche angelegt und wird wie das Anonyme Gräberfeld behandelt.

§ 21

- (1) Doppelgräber sind Grabstätten, deren Nutzung Ehegatten oder Lebenspartnern (gem. Lebenspartnerschaftsgesetz) für die Dauer der Ruhezeit vorbehalten ist. Doppelgräber können nur anlässlich des Todesfalles eines Ehegatten oder Lebenspartners, der die Rechte aus § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 dieser Friedhofsordnung besitzt, erworben werden.
- (2) Mit der Zuteilung eines Doppelgrabes erwirbt der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben.
- (3) Das Nutzungsrecht an einem noch nicht belegten Platz des Doppelgrabes kann auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Erfolgt die Übertragung nicht aus Anlass eines Todesfalles, so ist sie nur zulässig, wenn der neue Berechtigte mindestens 70 Jahre alt ist.
- (4) Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner kann durch schriftliche oder zu Protokoll abgegebene Erklärung der Friedhofsverwaltung gegenüber auf das Nutzungsrecht verzichten. In diesem Fall ist $\frac{1}{4}$ der für die Bereitstellung des Doppelgrabes entrichteten Gebühr zu erstatten.
- (5) Zur Vermeidung von Härtefällen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Ausnahmen von der ausschließlichen Voraussetzung der Zuteilung von Doppelgräbern an Ehegatten oder Lebenspartner zuzulassen, wenn der überlebende Sorgeberechtigte mindestens 60 Jahre alt ist oder mindestens 20 Jahre einen gemeinsamen Haushalt mit dem/der Verstorbenen geführt hat.

Für den überlebenden Berechtigten gelten die für den überlebenden Ehegatten/Lebenspartner gültigen Vorschriften dieser Friedhofsordnung sinngemäß.

- (6) Auf Antrag eines Sorgepflichtigen kann in Ausnahmefällen auf einem Gräberfeld mit Doppelgräbern neben einer solchen Doppelgrabstätte eine Einzelgrabstätte eingerichtet werden, wenn zu Lebzeiten dieses Sorgepflichtigen ein im gleichen Haushalt lebendes Kind verstirbt, das selbst nicht verheiratet ist, mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und in der einzurichtenden Einzelgrabstätte beigesetzt werden soll.

In diesem Fall bleibt die Doppelgrabstätte neben der Einzelgrabstätte frei bis zum Tod eines Sorgepflichtigen. Die Entscheidung über die Lage dieser Grabstätten innerhalb des Gräberfeldes trifft die Friedhofsverwaltung.

- (7) Vor Anfertigung der Gruften zur Beisetzung des nachverstorbenen Ehegatten/Lebenspartner gemäß Absatz 2 oder des nachverstorbenen Berechtigten gemäß Absatz 5 haben die Sorgepflichtigen der jeweiligen Grabstätten Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Grabsteine und Grabeinfassungen einschließlich Fundamenten sowie Grabbepflanzungen und ähnliche Grabausstattungen entfernt werden.

§ 22

Jede Grabstelle eines Doppelgrabes hat folgende Maße:

Länge:	2,10 m
Breite:	1,05 m
Tiefe:	2,10 m

Der Abstand zwischen Doppelgräbern beträgt 0,30 m.
Das fertige Grabbeet eines Doppelgrabes hat folgende Maße:

Länge:	2,10 m
Breite:	2,10 m

C. Aschenbeisetzungen

§ 23

(1) Urnengräber werden anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeiten (§ 9 Abs. 4) abgegeben.

(2) Aschenreste können beigesetzt werden in:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1. einfaches Urnengrab | (eine Urne) |
| 2. doppeltes Urnengrab | (zwei Urnen) |
| 3. Familienurnengrab | (bis zu vier Urnen) |
| 4. Anonymes Urnengrab | (eine Urne) |
| 5. Grabstätte für Erdbestattung | (bis zu zwei Urnen je Stelle) |

§ 24

Die Urnengräber haben folgende Maße:

1. Einfaches- und Doppeltes Urnengrab:	Länge: 0,60 m,	Breite: 0,60 m
2. Familienurnengrab:	Länge: 0,60 m,	Breite: 0,90 m
3. Anonymes Urnengrab:	Länge: 0,30 m,	Breite: 0,30 m

§ 25

Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

VI. Grabmale, Einfriedungen und sonstige Grabausstattungen

§ 26

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden stehende und liegende Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Sie müssen der Würde des Ortes und der Pietät entsprechen.
2. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Steinmaterial, Holz oder geschmiedetem bzw. gegossenem Metall hergestellt sein.
3. Grabmale müssen standsicher sein. Sie dürfen aus Gründen der Sicherheit folgende Höhenmaße nicht überschreiten:

a) auf Kinder- und Urnengräbern:	0,60 m
b) auf Einzel- und Doppelgräbern für Erdbestattungen:	1,20 m
4. Die Friedhofsverwaltung kann, wenn dies zur raumsparenden Einteilung der Grabstätten und damit zur besseren Ausnutzung der vorhandenen Friedhofsflächen erforderlich ist, für bestimmte Gräberfelder festlegen, dass die Grabstätten mit hierfür geeigneten, trittfesten Betonplatten begrenzt werden.
In diesen Fällen sind innenliegende Grabeinfassungen nur dann gestattet, wenn diese nicht mehr als maximal 5 cm über die Oberkante der Betonplatten hinausragen.
5. In den Fällen der Ziffer 4 müssen Grababdeckungen so verlegt werden, dass die Fundamente hierfür niveaugleich mit der Oberkante der Betonplatten abschließen.

§ 27

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung an oder auf den Grabstätten aufgestellt werden.

§ 28

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen sowie sonstiger mit dem Boden fest verbundener Ausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 29

- (1) Die Genehmigung nach § 28 Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb 3 Monaten die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Sorgepflichtigen die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb der genannten Frist entfernt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung zu verweisen.

§ 30

- (1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen der in § 28 Abs. 1 genannten Art, sind die anerkannten Regeln der Technik, die Unfallverhütungsvorschriften und die Empfehlung der Handwerksverbände insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit der Anlagen zu beachten.
- (2) Die Sorgepflichtigen von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu prüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute prüfen zu lassen. Dabei ist es gleichgültig, ob äußere Mängel erkennbar sind oder nicht. Festgestellte Mängel sind unverzüglich auf Kosten der Sorgepflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Sorgepflichtigen von Grabstätten haften für Schäden, die sich aus der mangelnden Standfestigkeit ergeben.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, gem. den Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau – Berufsgenossenschaft, einmal jährlich die Standfestigkeit aller Grabdenkmale zu prüfen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, auf Kosten der Sorgepflichtigen umlegen oder entfernen lassen, wenn die Sorgepflichtigen die Gefahr trotz schriftlicher Benachrichtigung innerhalb angemessener Frist nicht selbst beheben oder beheben lassen. Sind die Sorgepflichtigen nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung der Sorgepflichtigen das zur Gefahrenabwehr Erforderliche zu veranlassen. Die Sorgepflichtigen sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 31

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts können Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen auch von den Sorgepflichtigen auf eigene Kosten entfernt werden.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 sind von den Angehörigen oder deren Beauftragten die Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen einschließlich Fundamenten sowie Grabbepflanzungen und ähnliche Grabausstattungen restlos zu entfernen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung des Materials hat der Angehörige einen Nachweis zu erbringen. Die Grabplätze sind dem umliegenden Geländeniveau durch Auffüllen oder Abtragen von Boden anzupassen.
Diese Arbeiten können auch durch die Friedhofsverwaltung, auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten, ausgeführt werden. Die entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

VII. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 32

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großen Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Sorgepflichtigen der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein. Bei Gräberfeldern im Sinne von § 26 Ziffer 4 dieser Friedhofsordnung dürfen die Grabbeete das Niveau der angrenzenden Betonplatten nicht überschreiten.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach Einräumung einer angemessenen Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grab schmuck, dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Die Verwendung von Unkrautvernichtungs- und -bekämpfungsmitteln und das Streuen von Kochsalz oder Ausbringen von Kochsalzlösungen auf städtischen Friedhöfen, durch Angehörige und Sorgepflichtige von Grabstätten, ist unzulässig.
Die Friedhofsverwaltung kann zur Instandhaltung und Pflege der Wege geeignete Mittel einsetzen, die für den Einsatz auf Friedhöfen zugelassen sind.
- (6) Für Grabschmuck aller Art ist nur die Verwendung von verrottbaren Materialien gestattet.

VIII. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 33

Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte an Wahl-, Familien- und Urnengräbern bleiben nach Maßgabe des im Zeitpunkt der Rechtsbewilligung gültigen Friedhofsrechts aufrechterhalten. Von der insoweit bestimmten Weitergeltung des alten Friedhofsrechts ist jedoch die Höhe der Gebühren für eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausgenommen.

§ 34

(1) Für jeden Friedhof sind zu führen:

- a) ein Grabstättenregister und
- b) eine Namenskartei der bestatteten Personen

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeiten zu verwahren.

§ 35

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 37

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der gem. § 4 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Friedhofswege, ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Druckschriften verteilt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen, Gedenkfeiern oder während anderen von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten Arbeiten ausführt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Abraum oder Friedhofsabfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 10. entgegen § 28 Grabanlagen ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, gem. dem § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 38

- (1) Die Neufassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Schwalmstadt vom 01.07.1976 mit Ihren Nachträgen außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.

Schwalmstadt, den 20.12.2002

Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt

K R Ö L L, Bürgermeister

1. Ausfertigung

I. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt

Aufgrund des § 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (BVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 29.10.2009 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt beschlossen:

§ 6 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) *Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.*
- (2) *Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die*
 - a) *in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und*
 - b) *diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.*

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) *Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.*
- (4) *Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.*
- (5) *Die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Zulassung ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine einmalige Zulassung ist möglich.*
- (6) *Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.*

- (7) *Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.*
- (8) *Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.*
- (9) *Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.*
- (10) *Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende nach vorheriger Unterrichtung des Friedhofspersonals die hierfür geeigneten Wege mit Fahrzeugen befahren.*

Der Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwalmstadt, den 04.11.2009

DER MAGISTRAT
DER STADT SCHWALMSTADT

Kröll, Bürgermeister